

Vortrag zum Internationalen Strafgerichtshof

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen von ai,
Das Motto meines heutigen Vortrages lautet:

*„Für Wahrheit und Gerechtigkeit – gegen Straflosigkeit
Der Internationale Strafgerichtshof“*

[Vortragsgliederung]

1) Einführung und Geschichte der Entstehung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH)

Gerade in letzter Zeit machen Konflikte, wie z.B. in Palästina oder die Folgen der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA ein weiteres Mal deutlich, daß Menschenrechtsverletzungen nicht länger ungesühnt bleiben dürfen. Schwerste Verbrechen, die den Frieden und die Sicherheit in der gesamten Welt auf Dauer gefährden, müssen geahndet und Opfer endlich entschädigt werden! Die Vereinten Nationen haben es sich u.a. aus diesem Grund zur Aufgabe gemacht, schwerwiegendem Unrecht wirkungsvoll entgegenzutreten. Bei der Frage, ob und wie man verantwortliche Personen für ihr Fehlverhalten haftbar machen kann, sind grundsätzlich zwei Wege denkbar.

Zum einen kann der Staat darauf verzichten, das fehlerhafte Verhalten seiner Mitbürger zu ahnden. Am Beispiel Südafrika, das sich in den letzten Jahren sehr um die Aufarbeitung der Apartheid bemüht hat, kann man sehen, daß Versöhnung verfeindeter Gruppen und Gerechtigkeit auch durch die Einrichtung einer sog. Wahrheitskommission möglich ist, welche Menschenrechtsverletzer zwar nicht juristisch verfolgt und bestraft, aber politisch motivierte Straftaten aufdeckt, an die Öffentlichkeit bringt und dadurch die verfeindeten Parteien wieder versöhnen will. Der Präsident der Elfenbeinküste hat für sein Land ebenfalls ein solches Verfahren vorgeschlagen. Neben Südafrika ist auch Guatemala diesen Weg gegangen, indem es für Verbrechen des bis 1996 andauernden Bürgerkrieges eine internationale Wahrheitskommission unter Leitung des deutschen Völkerrechtlers Christian Tomuschat berufen hat. Einen Tag nach seiner Wahl berief der neue peruanische Präsident Alejandro Toledo am 4. Juni 2001 eine Wahrheitskommission, die Menschenrechtsverletzungen während der Diktatur in den vergangenen 20 Jahren untersuchen soll.

Zum anderen kann man auch Täter durch Gerichte einer angemessenen Strafe für ihr schädliches Verhalten zuführen. In jüngster Vergangenheit hat die Weltgemeinschaft schon Zeichen gesetzt, indem sie die beiden sog. ad-hoc-Tribunale 1993 zum ehemaligen Jugoslawien in Den Haag (Niederlande) und 1995 zu Ruanda in Arusha (Tansania) ins Leben rief, welche für schwerste Verbrechen im jeweiligen Land zuständig sind und nur auf Zeit bestehen. Dies waren sicherlich erste Schritte hin zu einem allumfassenden Strafgerichtshof. Mitte Januar 2002 wurde nun auch ein Tribunal zu den Verbrechen des Bürgerkrieges in Sierra Leone gegründet.

Nachdem die jugoslawische Regierung unter Präsident Kostunica Mitte Juni 2001 ein Dekret erließ, um die Auslieferung von Milosevic an das Haager Tribunal zu ermöglichen, wurde wenig später am 6. September das Statut für einen IStGH durch das dortige Parlament ratifiziert. Im Hauptverfahren gegen Milosevic wurden bereits 97 Verhandlungstage geführt.

Betonen möchte ich in diesem Zusammenhang, daß es bei der Schaffung des IStGH um die strafrechtliche Verantwortung des **einzelnen** Täters geht, sei er einfacher Bürger oder Soldat, militärischer Vorgesetzter oder sogar Mitglied der Regierung eines Landes und es geht gerade nicht um die Bestrafung undurchsichtiger Führungskollektive! Nach Ansicht von Dr. Kai Ambos, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, schließt das neue Tribunal eine bedeutsame Lücke im Völkerstrafrecht.

Das Besondere an diesem Gericht sei es, dass es die Möglichkeit biete, Menschen vor Gericht zu stellen wie es nationale Strafgerichte tun, denn bisher gebe es eben nur völkerrechtliche Gerichte für die Anklage von Staaten.

Das Statut zur Errichtung des IStGH ist nun am 1. Juli 2002 in Kraft getreten! Obwohl der Gerichtshof seine Arbeit noch nicht aufgenommen hat, haben die UN ein sog. Advance Team in Den Haag eingerichtet, welches den Beginn vorbereiten und als Kontaktstelle dienen soll. Nun möchte ich einen kurzen geschichtlichen Abriss geben, um zu zeigen, was bis dahin geschah. Die Idee zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (im Englischen „International Criminal Court“, kurz ICC genannt) existiert schon seit über 100 Jahren. Erstmals forderte dies der Schweizer Gustave Moynier im Jahre 1872 aufgrund seiner Erfahrungen mit grausamen Verbrechen im preußisch-französischen Krieg von 1870/1871. Als kurz nach Beendigung des 2. Weltkrieges die beiden Militärgerichtshöfe 1945 in Nürnberg und 1946 in Tokyo von den Alliierten durchgeführt worden waren, wurde das Bestreben der internationalen Staatengemeinschaft wieder größer, einen ständigen Mechanismus dieser Art einzurichten.

Schon am 9. Dezember 1948 wurde die sog. Kommission für Internationales Recht, ein Expertengremium des UN-Sicherheitsrates, durch dessen Resolution 260 damit beauftragt, Möglichkeiten zur Errichtung eines ständigen IStGH zu erkunden. Im Jahre 1951 wurde dann von dieser Kommission ein erster Entwurf vorgelegt, welcher aber wegen des beginnenden Kalten Krieges anfangs keine großen Fortschritte machte. Erst auf Initiative von Trinidad und Tobago im Jahre 1989 und später vom damaligen sowjetischen Präsidenten Michail Gorbatschow geriet dieses Thema in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts wieder auf die Tagesordnung der Vereinten Nationen.

Am 9. Dezember 1991 wurde die Kommission von der UN-Vollversammlung aufgefordert, verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Fragen auszuarbeiten und ein knappes Jahr später durch den UN-Sicherheitsrat am 25. November 1992 beauftragt, ein Statut für die Errichtung eines IStGH zu erarbeiten. Die Kommission legte daraufhin im Jahre 1994 einen ersten Entwurf vor. Mit der Resolution 5/160 beschloss der UN-Sicherheitsrat am 15. Dezember 1997 die Abhaltung einer Diplomatenkonferenz aller 161 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, welche vom 15. Juni bis zum 17. Juli 1998 in Rom stattfand.

In seiner Eröffnungsrede forderte UN-Generalsekretär Kofi Annan einen starken und unabhängigen IStGH, auf den weder der Sicherheitsrat noch die Einzelstaaten Einfluß ausüben dürften. Die fünfwöchige Sitzungsperiode war geprägt von einem ständigen Hin und Her. Immer wieder wurden die Vorschläge der ca. 60 gerichtshoffreundlichen Staaten, der sog. like-minded states (darunter Deutschland und die anderen EU-Staaten, Argentinien, Australien, Kanada und Südafrika) von den Gegnern, den sog. „Bremsen“-Staaten (insbesondere den USA, Frankreich, Rußland und China mit Verbündeten wie Indien, Irak, Iran, Israel, Kuba, Mexiko, Syrien und Pakistan) mit Gegenanträgen torpediert. Der Wunsch der like-minded states war es, ein unabhängiges Gericht mit ausreichenden Befugnissen zu schaffen, das kein bloßes Anhängsel des Sicherheitsrates darstellt. Insbesondere die Vereinigten Staaten wollten den IStGH nur mit einem begrenzten Aufgabenfeld ausstatten und die Zuständigkeit für amerikanische Staatsbürger entziehen. Bis zuletzt war umstritten, wann und bei welchen Verbrechen der IStGH in Aktion treten kann, beziehungsweise ob der Ankläger nur auf Anweisung des Sicherheitsrates Ermittlungen einleiten darf. Hauptgesichtspunkt der Gerichtshof-Gegner war deren Angst, dass ihre eigenen Soldaten angeklagt werden könnten, falls diese sich bei ihren Einsätzen bestimmter Verbrechen schuldig gemacht haben.

Auch in der Frage der Verhängung der Todesstrafe wurden erwartungsgemäß konträre Positionen bezogen und sie blieb ebenfalls bis zum Schluß heftig umstritten. Als Kompromiss wurde letztendlich, auch auf Intervention von Ägypten, die Formel in das Statut aufgenommen, daß

der IStGH zwar nur Freiheitsstrafen verhängen könne, jedoch bezüglich der anderer Bestrafungsarten das jeweilige nationale Recht grundsätzlich unberührt bleibe (Art. 80). Dadurch sollte die Gefahr vermieden werden, daß die Unterschrift unter das Statut durch einen entsprechenden Staat als Signal zur dortigen Abschaffung der Todesstrafe gedeutet werden könnte.

Am Freitag abend, dem 17. Juli 1998 um 22.52 Uhr war es dann endlich soweit: die Diplomaten stimmten mit 120 Ja-, 7 Nein-Stimmen (China, der Irak, Israel, Jemen, Libyen, Qatar und die USA) und 21 Enthaltungen für die Annahme des Statutes zur Errichtung eines ständigen IStGH und erreichte damit deutlich die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Nach wochenlangem Ringen und zähem Verhandeln kann man dies sicherlich als historisches Ereignis betrachten.

Begrifflich nicht zu verwechseln ist der IStGH mit anderen internationalen Gerichtsbarkeiten, z.B. dem Internationalen Gerichtshof (IGH) mit Sitz in Den Haag. Dieser ist zwar eine Institution auf internationaler Ebene, jedoch nur für völkerrechtliche Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten zuständig und gerade nicht für internationales Strafrecht. Andererseits könnte man hier auch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg denken. An dieses Gericht kann sich jeder Bürger der Europäischen Union wenden, der in einem bestimmten Verhalten eines EU-Mitgliedstaates einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention sieht. Hier geht es jedoch ebenso wenig um Völkerstrafrecht.

2) Wer trägt die Kosten?

Alles in allem standen die Finanzen nicht im Mittelpunkt der Debatte. Jedoch gerade die Kostenfrage bestimmt die Schlagkraft und Wirksamkeit eines solchen Gerichtshofes. Um eine Vorstellung davon zu gewinnen, welche Kosten die Rechtsprechung insbesondere auf internationaler Ebene verursacht, möchte ich als Beispiele die Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda nennen. Beide Gerichte kosten die Vereinten Nationen zusammen etwa 100 Millionen Dollar pro Jahr. Für den IStGH wurden von Nichtregierungsorganisationen Berechnungen von mindestens 10 Millionen Dollar pro Jahr angestellt, sollte die Arbeit ruhen. Sobald der Gerichtshof aber Fälle aktiv verhandelt und kostspielige Beweisaufnahmen, wie z.B. Zeugenvernehmungen in entlegenen Erdteilen vornimmt, wird ebenfalls mit einer Summe von mindestens 100 Millionen Dollar pro Jahr gerechnet. Man einigte sich bei der Konferenz in Rom schließlich darauf, eine sog. Mischfinanzierung vorzunehmen, um Abhängigkeiten vom regulären UN-Budget zu vermeiden. Diese Mischfinanzierung ergibt sich aus einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel und freiwilligen Zusatzzahlungen von Vertragsstaaten. Zunächst werden jedoch übergangsweise 3 Jahre lang die Kosten vom regulären UN-Etat übernommen, bis die Mischfinanzierung beginnt.

3) Das Statut von Rom

Einleitend ist zu erwähnen, daß das Statut über die Errichtung eines ständigen IStGH, wie es in Rom mehrheitlich beschlossen wurde, die Form und Wirkung eines völkerrechtlichen Vertrages hat und nur dann in Kraft treten kann, wenn die unterzeichnenden Staaten diesen Vertrag durch die sog. Ratifizierung in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Hierin liegt der Unterschied zu den Tribunalen von Nürnberg, Tokyo, Den Haag und Arusha, welche entweder von den Siegermächten des 2. Weltkrieges oder vom UN-Sicherheitsrat ins Leben gerufen wurden. Nun möchte ich in Grundzügen den Inhalt des Statutes und seiner Artikel in der Endfassung darstellen.

[Folie über die organisatorische Struktur des IStGH]

I) Organisation des Gerichtshofes und seine Finanzierung (Artikel 1 bis 4, 34 bis 52, 113 bis 118):

Der IStGH wird als ständige Einrichtung in Den Haag (Niederlande) seinen Sitz haben (Art. 1 bis 3) und ist völkerrechtlich eine eigenständige Rechtsperson (Art. 4). Das Gericht wird zunächst als Provisorium gegenüber den Räumlichkeiten des Jugoslawien-Tribunals einziehen, dessen Arbeit noch vermutlich bis 2010 andauern wird. Die endgültige Unterbringung erfolgt nach dem Willen der Niederländer auf einem ehemaligen Kasernengelände. Das Gericht besteht aus einem Präsidium (drei Vorsitzende Richter), drei Gerichtsinstanzen mit insgesamt 18 Richtern, der unabhängigen Staatsanwaltschaft als sog. Anklagebehörde (Art. 42), und der Kanzlei, welche die nichtjuristische Verwaltung führt. Alle Mitarbeiter des Gerichtes, der Anklagebehörde und der Kanzlei werden hauptamtlich beschäftigt. Als politisches Entscheidungsorgan fungiert die sogenannte Vertragsstaatenversammlung (Art. 112), welche jährlich zusammentritt und unter anderem die Wahl der 18 hauptamtlichen Richter für die Zeit von 9 Jahren ohne Möglichkeit der Wiederwahl und die Wahl des Anklägers vornimmt.

Bei ihrer Sitzung am 9.9.2002 beschloss sie eine Vorschlagsliste für die Posten der Richter und des Anklägers, welche für die Zeit bis zum 30.11.2002 geöffnet sein wird und im Internet abrufbar ist.

Gleichzeitig führt die Versammlung der Vertragsstaaten die Dienstaufsicht über den Gerichtshof.

II) Zuständigkeit des IStGH (Art. 11 bis 19):

Der Gerichtshof kann natürlich erst dann tätig werden, wenn er auch zuständig ist. Diese sog. formelle Zuständigkeit (englisch: jurisdiction) ist ein auch für Juristen schwieriges Kapitel, da es grundsätzlich mehrere Möglichkeiten gibt, bei denen der Gerichtshof tätig werden kann. Grundsätzlich erkennt ein Staat mit Unterzeichnung des Statutes automatisch dessen Gerichtsbarkeit an (Art. 12 I). Somit kann jeder Täter, der die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates (des sog. Täterstaates) besitzt, vor dem IStGH angeklagt werden (Art. 12 II). Auch wenn die Tat in einem Vertragsstaat verübt wurde (dem sog. Tatortstaat) ist der IStGH zuständig. Hierin begründen sich die Ängste der USA. Sie befürchten, daß ihre Staatsbürger in einem Tatortstaat wegen dort verübter Verbrechen festgenommen und an den Gerichtshof ausgeliefert werden könnten. Gegen den Willen der USA wurde schließlich im Statut ausdrücklich festgeschrieben, daß sich auch Bürger von Staaten, die – wie die USA zum damaligen Zeitpunkt – das Statut nicht unterzeichnet haben, vor dem IStGH angeklagt und ausgeliefert werden können. Der Änderungsvorschlag der USA sah vor, daß dies nur dann geschehen könne, wenn der Täterstaat oder der UN-Sicherheitsrat seine Zustimmung erteile. Dies hätte den IStGH von vornherein zu einer Marionette der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates werden lassen!

Ein Staat, der bisher nicht Vertragspartei geworden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Kanzler die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den IStGH für das fragliche Verbrechen anerkennen (sog. ad-hoc-Unterwerfung nach Art. 12 III).

Wichtigste Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang der sog. Grundsatz der Komplementarität, welcher in Art. 17 des Statutes geregelt ist. Dieser besagt, daß der Gerichtshof nur dann tätig werden kann, wenn nationale Gerichte nicht willens oder fähig sind, den Täter ernsthaft strafrechtlich zu verfolgen und gegebenenfalls angemessen zu bestrafen. Sobald der IStGH nach Benachrichtigung der Vertragsstaaten ein Verfahren gegen die betreffende Person einleitet, ist dieses Gerichtsverfahren vorrangig gegenüber etwaigen späteren nationalen Gerichtsverfahren, da die Staaten bis dahin genügend Zeit hatten, selbst die Gerichtsbarkeit auszuüben.

In diesem Zusammenhang möchte ich ein Beispiel nennen, bei dem ein deutsches Gericht in eigener Initiative einen Täter verurteilt hat, der in Bosnien schwere Menschenrechtsverletzungen begangen hat.

Das OLG Düsseldorf verurteilte am 30.4.1999 einen bosnischen Serben, der seit 13 Jahren in Deutschland wohnhaft war, wegen Völkermordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Es handelte hier nach dem sog. Weltrechtsprinzip, welches in § 6 des deutschen StGB niedergelegt ist und in bestimmten Fällen das deutsche Strafrecht trotzdem für anwendbar erklärt, wenn die Tat nicht auf deutschem Boden verübt wurde, d.h. der sog. Inlandsbezug fehlt. In der Regel sind deutsche Gerichte aufgrund des sog. Territorialprinzips nur für begangene Straftaten im Inland zuständig.

Nun möchte ich die Frage klären, wann die Anklagebehörde tätig werden und Ermittlungen beginnen kann (englisch: trigger mechanism) (Art. 13 bis 16):

- 1) Der Ankläger kann als unabhängiges Organ bei Verdachtsmomenten jederzeit ex officio, d.h. aus eigener Initiative Ermittlungsverfahren einleiten.
- 2) Ein Vertragsstaat kann durch eine sog. Staatenbeschwerde dem Ankläger Informationen über Verbrechen unterbreiten und ihn um Untersuchung bitten.
- 3) Der UN-Sicherheitsrat kann ebenfalls dem Ankläger Informationen unterbreiten und ihn zu Ermittlungen auffordern. Jedoch müssen jegliche Ermittlungen des Anklägers im Einzelfall für 1 Jahr unterbrochen werden, sollte vom UN-Sicherheitsrat eine entsprechende Resolution gefasst werden.

III) Straftatbestände und Vergleiche zum deutschen Strafrecht:

Grundsätzlich anwendbar sind die Strafgesetze des Völkerrechtes sowie nationale Gesetze, wenn sie mit den international anerkannten Menschenrechten vereinbar sind (Art. 21).

Im Mai 2001 wurde der Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin durch eine Expertengruppe, welche aus Rechtswissenschaftlern aus den Bereichen des Völkerrechtes und des Strafrechtes sowie Fachleuten verschiedener Ministerien bestand, ein Entwurf eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs übergeben. Die Ministerin sagte:

"Zwar sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schon heute nach deutschem Recht strafbar. Das neue Völkerstrafgesetzbuch soll jedoch in Einklang mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs durch international abgestimmte Strafgesetze Auslegungsschwierigkeiten vermeiden und damit das Unrecht der Völkerrechtsverbrechen klarer als bisher erfassen. Ich hoffe, dass der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag bald seine Arbeit aufnehmen kann. Er wird jedoch nicht in der Lage sein, alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit und alle Kriegsverbrechen dieser Welt selbst zu verfolgen. Deshalb ist gerade die Justiz von rechtsstaatlichen Demokratien ebenfalls gefordert. Unser geplantes deutsches Völkerstrafgesetzbuch soll dabei gute Dienste leisten. Es ist außerdem ein weiteres, klares Signal an die Schreibtischtäter und Folterknechte dieser Welt, dass wir sie unnachgiebig verfolgen."

Hintergrund dieser Aussage ist der obengenannte Grundsatz der Komplementarität, daß Deutschland willens und fähig sein möchte, schwere Verbrechen an der Menschheit selbst zu sühnen. Dieser Gesetzentwurf wurde vor einigen Wochen durch den Deutschen Bundestag verabschiedet und ist am 30.6.2002 in Kraft getreten. Damit sind durch die Ergänzung von nur 14 Paragraphen zum bisherigen Strafgesetzbuch die Straftatbestände im Statut des IStGH nun auch Fälle für die deutsche Justiz.

Zentraler Bestandteil des Statutes ist, wie einleitend erwähnt, der in Art. 25 geregelte sog. Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit, da sich das Urteil an den einzelnen Täter selbst richtet. Die Frage, ob der hinter dem Täter stehende Staat möglicherweise eine Mitschuld trägt mag zwar für Betroffene wichtig und entscheidend sein, dies entzieht sich jedoch der Zuständigkeit des IStGH!

Folgende Hauptstraftaten mit insgesamt ca. 70 Einzelverbrechen werden bestraft:

1. *Völkermord* = Verbrechen des Genozids (Art. 6): die Definition richtet sich nach der Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948
2. *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* (Art. 7): darunter fallen Straftaten, die "als Teil eines Planes oder einer Politik oder in großem Umfang" systematisch begangen wurden. Es beinhaltet beispielsweise die Vergewaltigung oder Zwangsprostitution, das Verschwindenlassen von Personen oder das Verbrechen der Apartheid.
3. *Kriegsverbrechen* (Art. 8): dieser Straftatbestand beinhaltet insgesamt ca. 50 einzelne Straftatbestände. Rechtsquellen sind verschiedene völkerrechtliche Abkommen, wie die Haager Landkriegsordnung von 1907, Konvention über Verbot von Giftgas aus dem Jahr 1925 und die 4 Genfer Rot-Kreuz-Abkommen von 1949. Darunter fallen z.B. ethnische Säuberungen oder gezielte Erschießungen von Zivilisten.
4. *Aggression* (Art. 5): eine genaue Definition wurde bisher nicht in das Statut aufgenommen. Streitpunkt war hierbei die Auffassung der 5 ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, daß dieses Gremium festlegen müsse, wann im Einzelfall ein Angriffskrieg gegeben sei. Mit dieser Festlegung auf die vier sog. Kernverbrechen haben die Vereinten Nationen sinnvollerweise die Zuständigkeit des IStGH auf die schwersten Straftaten beschränkt und sich auf das Wesentliche konzentriert. Angesichts der Ereignisse vom 11. September 2001 fragen sich aber sicherlich viele, ob der IStGH auch für Terrordelikte zuständig sein wird. In den ersten Experten-Entwürfen des Statuts war noch die Bestrafung von Drogenhandel und terroristischen Taten vorgesehen, jedoch nicht mehr in der Endfassung. Eine solche Ausweitung des Aufgabenbereiches würde aber m.E. die Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofes von Anfang an sehr beeinträchtigen. Den Vertragsstaaten steht es jedoch frei, auf einer der nächsten Vertragsstaatenversammlungen Änderungsvorschläge des Statuts zu beraten zur Abstimmung vorzulegen. Laut einer Presseerklärung vom 27.10.2001 forderte die "Freiburger Kommission für Menschenrechte des Vereins der Richter und Staatsanwälte und des Anwaltvereins" in einem Appell an Bundeskanzler Schröder und Bundesaußenminister Fischer, sich angesichts der Ereignisse im September für die Errichtung eines ad-hoc-Tribunals der UN gegen Terrorismus einzusetzen. Weiterhin ungeklärte Fragen, wie z.B. die Geschäftsordnung für die Versammlung für die Vertragsstaaten oder die Stellung und Auswahl der Richter werden durch eine seit 1999 vom UN-Sicherheitsrat eingesetzte Vorbereitungskommission erledigt und der Versammlung der Vertragsstaaten zur Abstimmung vorgelegt. Die Vorbereitungskommission hat eine Finanzordnung des Gerichtshofs, Beweis- und Verfahrensordnungen für die Gerichtsverhandlungen, die sog. Verbrechen-elemente festgelegt, welche bei der Auslegung der obengenannten Kernverbrechen helfen sollen, und eine Geschäftsordnung für die Versammlung der Vertragsstaaten entworfen. Auch das Budget für das erste Jahr wurde von ihr verabschiedet. Die 10. und letzte Vorbereitungskommission traf sich vom 1. bis 10. Juli 2002 in New York.

Die nächste Vertragsstaatenversammlung wird vom 3. bis 7. Februar 2003 stattfinden.

Der Erfolg der Staatenkonferenz war nach Einschätzung von Beobachtern auch deshalb so groß, da die USA eine sog. Politik des halbleeren Stuhls betrieben, indem deren Vertreter zwar an allen Sitzungen teilnahmen, sich jedoch bis auf wenige Ausnahmen nicht zu Wort meldeten. Nun möchte ich die Frage klären, ob das Statut einem Vergleich zum deutschen Strafrecht bei fundamentalen Verfahrensrechten standhält:

- *Verbot der Doppelbestrafung gem. Art. 20:*

Dieser Grundsatz entspricht im deutschen Recht dem Art. 103 GG und besagt, daß der IStGH bei voriger Verurteilung des Täters durch ein nationales Gericht grundsätzlich an diese Entscheidung gebunden ist und sie weder aufheben, noch den Täter ein weiteres Mal für dasselbe Verbrechen verurteilen kann. Handelt sich auf nationaler Ebene jedoch um einen reinen Schauprozess, der internationalen Anforderungen nicht entspricht, so kann der

Gerichtshof trotzdem einen neuen Prozess anstreben, Haftstrafen aus dem ersten Verfahren werden dann gegebenenfalls angerechnet.

- *Rückwirkungsverbot gem. Art. 24:*

Es verbietet, daß sich jemand für Straftaten vor Gericht zu verantworten hat, welche er vor Inkrafttreten des Statutes verübt hat. Mag dies oft für juristische Laien unverständlich erscheinen, wird jedoch erst hierdurch Rechtssicherheit gewährleistet. Nur durch einen Blick ins Strafgesetzbuch kann jeder in Erfahrung bringen, welche Taten überhaupt unter Strafe gestellt werden. Auch im deutschen Strafrecht ist dieser wichtige Grundsatz in §1 StGB verankert. Wünschenswert wäre sicherlich, dass die Verantwortlichen der Terroranschläge in den USA vor dem IStGH angeklagt werden könnten, bevor die Amerikaner sie vor einem Militärgericht anklagen. Dass das nicht möglich sein wird, lässt bei manchem unter uns sicherlich ein leichtes Unbehagen zurück.

- *Grundsatz „Mord verjährt nicht“:*

Alle im Statut beschriebenen Verbrechen können auch nach vielen Jahren noch verfolgt werden (Art. 29).

- *Jugendstrafrecht:*

Der IStGH kann im Gegensatz zu deutschen Gerichten jugendliche Straftäter unter 18 Jahren nicht verurteilen (Art. 26), da diese Täter nach internationalen Maßstäben als nicht schuldfähig angesehen werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß das Statut von Rom einem Vergleich mit dem deutschen Strafrecht standhält, indem es die wichtigsten Grundsätze, die in unserer Rechtsordnung verankert sind, beinhaltet.

IV) Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung (Art. 53 bis 76, 81 bis 85):

Das Statut verpflichtet den Ankläger dazu, sich bei seinen Untersuchungen der Objektivität und Wahrheitssuche zu unterwerfen (Art. 54). Dabei kann er auch zwischenstaatliche Organisationen um Zusammenarbeit ersuchen und unter diesen Begriff ist sicherlich auch eine Organisation wie amnesty international zu fassen. ai ist auf internationaler Ebene gerade dabei, eine Strategie für die Zusammenarbeit mit dem IStGH zu erarbeiten (Beauftragung des Internationalen Vorstandes durch ICM-Beschluß 12 aus dem Jahr 1999).

Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich in Anwesenheit des Angeklagten durchzuführen (Art. 62, 63). Der Opfer- und Zeugenschutz (Art. 68) und die menschenrechtlichen Standards über die Rechte des Angeklagten finden ebenfalls Anwendung (Art. 66, 67). Das Urteil soll öffentlich in mündlicher Form verkündet und später schriftlich begründet werden (Art. 74).

Die von der Vorbereitungscommission erarbeitete Verfahrens- und Beweisordnung beinhaltet, konkreter als im Statut festgelegt, Rechte der Verteidigung und der Opfer. Sie ist inhaltlich der deutschen StPO vergleichbar.

V) Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe (Art. 86 bis 102):

Der IStGH kann Recht grundsätzlich nur mit und nicht gegen einen Staat durchsetzen, jedoch sind die Vertragsstaaten nach Art. 86 des Statutes zur Zusammenarbeit verpflichtet. Entsprechende Rechtshilfeersuchen müssen auf diplomatischem Weg oder über Interpol an den jeweiligen Staat gerichtet werden (Art. 87). Ersuchen des Gerichtshofes bezüglich der Überstellung eines Angeklagten an das Gericht haben Vorrang vor Anfragen nationaler Gerichte (Art. 90). Der Deutsche Bundestag mußte hierfür zuerst Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes ändern, welcher bestimmte, daß deutsche Staatsbürger, die sich im Inland aufhalten, grundsätzlich nicht an das Ausland ausgeliefert werden durften. In der geänderten Fassung des Artikels ist die Auslieferung an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und internationale Gerichtshöfe explizit vorgesehen.

VI) Strafen (Art. 77 bis 79) und deren Vollstreckung (Art. 103 bis 111):

Das Statut sieht als Hauptstrafe eine zeitige Freiheitsstrafe von bis zu 30 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe vor (Art. 77). Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe, was jedoch angesichts der Schwere der Straftaten eher unwahrscheinlich sein dürfte. Trotz heftiger Diskussionen auf der Staatenkonferenz hat es die Todesstrafe als Strafform nicht bis in die Endfassung des Statutes geschafft, womit eine der wichtigsten Forderungen von ai erfüllt wurde! Die Strafe wird in einem Staat vollstreckt, der sich dazu bereiterklärt und in eine entsprechende Staaten-Liste aufgenommen wurde (Art. 103). Dieser Staat führt den Strafvollzug in eigener Regie durch und wird dabei durch den IStGH überwacht.

VII) Schlussbestimmungen (Art. 119 bis 128) und aktueller Stand der Ratifikationen:

Im letzten Teil des Statutes ist u.a. geregelt, daß dieses rund zwei Monate nach Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde bei UN-Generalsekretär Annan in New York in Kraft treten wird (Art. 126). Da einige Staaten am 11. April 2002 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegten und dadurch die Zahl 60 erreicht wurde, konnte das Statut am 1. Juli 2002 in Kraft treten.

Das Statut kann von Staaten nur ohne Vorbehalte angenommen werden (Art. 120).

Eine Änderung des Statutes ist frühestens sieben Jahre nach seinem Inkrafttreten möglich, indem jeder Vertragsstaat Vorschläge einreichen kann, die dann von der nächsten darauffolgenden Versammlung der Vertragsstaaten beraten werden (Art. 121). Kritisch zu erachten ist die Tatsache, daß ein Vertragsstaat eine Erklärung abgeben kann, mit welcher er die Gerichtsbarkeit des IStGH für Kriegsverbrechen in einen Zeitraum von 7 Jahren ab Inkrafttreten des Statutes nicht anerkennt. Frankreich hat diese Erklärung im Rahmen der Ratifizierung am 9. Juni 2000 abgegeben. amnesty international hatte im Vorfeld eine leider im Ergebnis erfolglose EU-weite Aktion gestartet, bei der auch die Bundesjustizministerin in einer schriftlichen Antwort an unsere Generalsekretärin Barbara Lochbihler ihre Abneigung gegen Art. 124 zum Ausdruck gebracht hat. Die Ratifizierung des Statutes durch Deutschland wurde zunächst für den Sommer 2000 erwartet. Im Februar gingen die beiden erforderlichen Gesetze (das Zustimmungsgesetz zum Statut und die Änderung des Art. 16 Grundgesetz) erfolgreich durch den Bundesrat und in Erster Lesung durch den Bundestag, wobei es kaum Widerspruch in den Parteien gab. Bundesaußenminister Fischer äußerte sich in der Bundestagsdebatte am 24. Februar 2000 wie folgt: *„Nach den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen, nach den internationalen Jugoslawien- und Ruanda-Tribunalen stehen wir mit dem im Juli 1998 in Rom verabschiedeten Statut eines Internationalen Strafgerichtshofes an der Schwelle zu einem von politischer Opportunität unabhängigen Weltrechtsprinzip bei der Verfolgung schwerster Verbrechen. Das Statut ist ein Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts und legt das Fundament für eine Institution, die die Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen künftig deutlich stärken wird.“*

Nur ein kleinlich wirkender Streit zwischen CDU und SPD im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages um die Formulierung des neuen Artikel 16 GG führten letztendlich dazu, daß das Statut vor der Sommerpause 2000 nicht mehr ratifiziert werden konnte und Bundeskanzler Schröder entgegen seiner ursprünglichen Absicht im Juli 2000 ohne Ratifikationsurkunde im Gepäck zum Millennium-Gipfel nach New York reisen mußte. Ausschlaggebend für den Streit war die Taktik der Opposition aus CDU und FDP, die ihre Zustimmung bezüglich des IStGH nur dann erteilen wollte, wenn die Regierungskoalition aus SPD und Bündnis90/Die Grünen ihrerseits eine Grundgesetzänderung bezüglich des Einsatzes von Frauen in die Bundeswehr unterstütze. Daran konnte man sehen, wie ein solch wichtiges Thema im parteipolitischen Kalkül unserer Politiker leicht untergehen kann!

Letztendlich hat Deutschland am 11.12.2000 die Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt.

[Folie "ICC - Aktueller Stand"]

Ziel der EU-Staaten ist es, die Ratifizierungen durch die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft bis Ende des Jahres abzuschließen. Bis zum heutigen Tage haben insgesamt 139 Staaten das Statut unterzeichnet und 81 Staaten die Ratifizierung vollzogen, 16 EU-Staaten haben das Statut bis heute unterzeichnet und gerade mal 14 EU-Länder (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien) haben bisher ratifiziert.

4) „Coalition for an International Criminal Court“

Der Hauptkritikpunkt von ca. 800 Nichtregierungsorganisationen die sich weltweit zur sog. „Coalition for an International Criminal Court“ zusammengeschlossen haben, war die Befürchtung, daß der IStGH zum Spielball politischer Manöver des UN-Sicherheitsrates werden könnte. Diese Befürchtung wurde jedoch durch die Schaffung eines unabhängigen Anklägers glücklicherweise verhindert.

Im deutschen Zweig der Organisation sind neben amnesty international auch der Deutsche Juristinnenbund, die Gesellschaft für bedrohte Völker, die European Law Students Association und Human Rights Watch Mitglied. Die Organisation hob die Vorreiterrolle Deutschlands hervor, da sich viele Staaten am Umgang der Deutschen mit der Thematik orientieren würden und verfasste aufgrund der genannten Verzögerungen der Ratifikation einen Appell, den ca. 70 deutsche Hochschulprofessoren unterzeichneten und der Mitte September 2000 an den Bundestagspräsidenten Thierse übergeben worden war.

Im Hinblick auf zukünftige Nachbearbeitungen und Konkretisierungen des Statutes von Rom stellte die Organisation folgende Forderungen auf:

1. Bekämpfung der Straflosigkeit und Gerechtigkeit für die Opfer, wenn nationale Gerichte versagen
 - ⇒ schnelle Errichtung des IStGH, da jeder verstrichene Tag Straffreiheit für die Täter bedeutet
2. Verurteilung von Einzeltätern, um eine Kollektivschuld zu vermeiden
 - ⇒ sicherlich gewährleistet
3. Prävention durch Abschreckung in Form von Bestrafung
4. Sicherung von Zeugenschutz und Verfahrensrechten
 - ⇒ ebenfalls gewährleistet
5. Aufforderung der deutschen Regierung an die EU-Partner das Statut ohne Vorbehalte i.S.d. Art. 124 zu ratifizieren
6. Einrichtung einer europäischen Stelle zur Sammlung von Informationen über für den IStGH relevante Verbrechen

5) Von Ermittlungen des Anklägers bis zur Verurteilung – ein langer Weg

Nun möchte ich kurz die einzelnen Stationen des Gerichtsverfahrens bis zu einer möglichen Verurteilung des Täters darstellen. [Folie]

Am Anfang ist hier der Ankläger gefragt, indem er Informationen über Verbrechen entgegennimmt und sammelt. Ist die Fülle der Informationen ausreichend für einen Tatverdacht, entscheidet er, ob ein offizielles Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Nach Abschluss der Ermittlungen

und einem hinreichenden Tatverdacht gibt der Ankläger die Informationen an die sog. Vorverfahrenskammer des Gerichtshofes weiter, die erforderliche Anordnungen und Haftbefehle erläßt. Problematisch ist, daß der IStGH keine eigenen Polizeikräfte zur Durchsetzung seiner Anordnungen hat, sondern auf die Mitarbeit von Staaten, insbesondere bei der Festnahme von Verdächtigen, angewiesen ist. Durch die Vorverfahrenskammer werden die Anklagepunkte in Anwesenheit des Beschuldigten nochmals überprüft und bestätigt.

Im Anschluß daran führt die sog. Hauptverfahrenskammer die eigentliche Gerichtsverhandlung durch, in welcher die Anklage verlesen wird. Der Angeklagte kann gleich zu Beginn ein Geständnis ablegen beziehungsweise sich für unschuldig erklären. Nur im letzteren Fall läuft der Prozess unverändert weiter. Im Unterschied zum deutschen Recht herrscht bei der Verhandlung dieser schweren Straftaten kein Anwaltszwang (Art. 67), auch kann der Angeklagte selbst Zeugen befragen. Jedoch ist das Gericht verpflichtet, ihm einen Strafverteidiger beizusetzen, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich sein sollte.

Nun möchte ich noch einige elementare Rechte des Angeklagten aufzählen, welche im Statut berücksichtigt wurden und von den Richtern beachtet werden müssen:

- die *Unschuldsvermutung gem. Art. 66*, welche besagt, daß der Angeklagte so lange als Unschuldiger zu behandeln ist, bis er rechtskräftig verurteilt wurde. Dies wurde explizit in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten und gilt damit auch im deutschen Strafrecht.
- ein *Aussageverweigerungsrecht* bei Selbstbelastung (Art. 55): Bei der Befragung von Angeklagten und Zeugen hat das Gericht die entsprechende Person zu belehren, daß sie sich nicht selbst belasten muss und die Aussage gegebenenfalls verweigern kann.
- Möglichkeit der *Anwesenheit eines Anwaltes* bei den Vernehmungen
- *Grundsatz der Öffentlichkeit* (Art. 64 VII / §169 GVG): dies bedeutet, daß jedermann an der Gerichtsverhandlung teilnehmen kann. Hierdurch sollen aus der Vergangenheit bekannte Sondergerichte unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhindert werden.
- *Grundsatz der Mündlichkeit* (Art. 61): alle wesentlichen Anklagepunkte und Beweise müssen mündlich vorgebracht werden, insbesondere Zeugen noch einmal aussagen.
- *Recht auf ein faires und zügiges Verfahren* (Art. 64 II und 60 IV), sog. fair trial
- *Recht auf einen Dolmetscher* (Art. 67), wenn der Angeklagte der Gerichtssprachen Englisch und Französisch nicht mächtig ist.

Das Gericht kann, sollte es am Ende des Prozesses von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängen. Daneben kann es auch die Einziehung des erbeuteten Vermögens anordnen und eine Entscheidung über Wiedergutmachung bei den Angehörigen der Opfer treffen.

6) Arbeit von ai zum Thema Straflosigkeit

Nun stellt sich die Frage, wie amnesty international mit seiner Arbeit gegen Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzern vorgeht.

Die Grundlage unserer Arbeit bilden vier Beschlüsse der internationalen Mitgliederversammlung aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1999, da dies vorher nicht in unserem Arbeitsrahmen (dem sog. Mandat) enthalten war. 1999 wurde der Internationale Vorstand beauftragt, eine Strategie für die Zusammenarbeit mit dem IStGH zu entwickeln. Die Organisation startete 1996 erstmals eine Kampagne zur Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, bevor die Vereinten Nationen 1998 diesen Vorschlag aufnahmen.

Die Ziele unserer Arbeit sind:

1. Täter von Menschenrechtsverletzungen gerichtlich zur Rechenschaft zu ziehen
2. Errichtung des IStGH und weiterer ad-hoc-Tribunale neben den anfangs genannten zu Ruanda und dem ehemaligen Jugoslawien.

3. Beachtung internationaler Verfahrensgarantien (fair trial) und der Ausschluß der Todesstrafe

4. Opferentschädigung

Diese Forderungen werden durch den neugeschaffenen IStGH weitgehend erfüllt.

Im Bereich der Strafverfolgung gibt es dabei mehrere Ansatzpunkte:

I. im Tatortstaat auf nationaler Ebene (als Beispiele möchte ich nennen Kambodscha, Kenia, Indonesien, Ruanda und Chile nach der Aufhebung der Immunität Pinochets)

II. in Drittstaaten (z.B. ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg gegen argentinische Militärs; in Großbritannien das Auslieferungsverfahren gegen Pinochet)

III. auf internationaler Ebene, wie z.B. IStGH.

Strategisch geht amnesty mit folgenden Aktionen an die Öffentlichkeit:

„*Naming names*“: Einzelfälle werden durch Veröffentlichung der Täternamen ins Rampenlicht gebracht

„*Arrest now!*“: Aufrufe an Militär- und Polizeikräfte zur Festnahme von Kriegsverbrechern, wie z.B. an die UN-Truppen in Bosnien

Ausserdem übte amnesty international durch Lobbyarbeit Druck auf EU-Regierungen zur baldigen Ratifikation aus. Die Generalsekretärin von ai, Barbara Lochbihler, hatte am 29.5.2000 einen gleichlautenden Brief an Justizministerin Däubler-Gmelin, Außenminister Fischer und Verteidigungsminister Scharping geschickt, in dem sie darum bat, sich aktiv gegen die Änderungsvorschläge der USA zum Statut einzusetzen. Daraufhin antwortete am 28.6.2000 der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Vollmer, daß Deutschland gemeinsam mit den anderen EU-Partnern die Bedenken bezüglich der US-Vorschläge teile und Minister Fischer die deutsche Position am 9.6.2000 auch seiner damaligen amerikanischen Amtskollegin Albright schriftlich übermittelt habe.

7) **Schlußbemerkung**

Von manchen Seiten erklingt der Vorwurf, daß das Statut von Rom das Ergebnis eines gequälten Kompromisses sei, indem man die Zuständigkeit des IStGH sehr kompliziert gestaltet habe. Diese Kritik ist m.E. nicht berechtigt, da das Statut nicht auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner hängen geblieben ist, sondern einen guten Kompromiß darstellt.

Der Diplomatenkonferenz in Rom ist es gelungen, das Statut trotz unterschiedlicher Rechtssysteme, Rechtstraditionen und politischer Vorstellungen zu verabschieden; auch konnte die unabhängige Arbeit des Anklägers trotz immensem Druck einiger Staaten sichergestellt werden.

Den Anliegen von ai, die Straflosigkeit von Kriegsverbrechern zu bekämpfen, den Opfern Gerechtigkeit zukommen zu lassen und eine Individualisierung von Schuld bei Einzeltätern zu bewirken, wird ebenfalls entsprochen. amnesty international hat deshalb das Ergebnis von Rom als „Revolution der rechtlichen und moralischen Haltung der Staatengemeinschaft“ gegenüber der Verfolgung und Ahndung von Schwerstverbrechen bezeichnet.

Bedenklich allerdings stimmt, daß aufgrund der Gegenstimmen von bevölkerungsreichen Staaten wie China und Indien ein Großteil der Weltbevölkerung vermutlich nicht in den Genuß eines Schutzes durch den IStGH kommt, sollten diese Staaten das Statut nicht doch noch unterzeichnen und ratifizieren wollen.

Der Vorschlag der USA, dass das Gericht im Einzelfall nur mit Zustimmung des UN-Sicherheitsrates tätig werden kann, ist angesichts der Zusammensetzung dieses Gremiums natürlich nicht praktikabel, da die USA durch ihr Vetorecht Anklagen gegen eigene Staatsbürger im Keim ersticken könnte. Der Druck auf die USA hat sich immer weiter erhöht, so daß sie letztendlich gezwungen waren, das Statut durch den damaligen Präsidenten Bill Clinton am 31.12.2000 doch noch zu unterzeichnen. Die Regierung unter Präsident George W. Bush fährt hier jedoch einen härteren Kurs als sein Vorgänger Clinton. Nicht nur, dass sich sein Außenminister Powell schon vor einiger Zeit ablehnend geäußert hatte, daß er dem Kongreß nicht empfeh-

len werde, das Statut zu ratifizieren. Auch lag dem Kongreß ein Entwurf des republikanischen Senators Jesse Helms für ein "Gesetz zum Schutz amerikanischer Streitkräfte" (der sog. American Servicemembers Protection Act) vor, welcher allen Regierungsstellen der USA untersagen würde, mit dem künftigen IStGH zusammenzuarbeiten. Eine Schlüsselpassage dieses Gesetzentwurfes lautet:

"Amerikanische Militärangehörige und öffentliche Bedienstete, die mit nationalen Sicherheitsangelegenheiten zu tun haben, verdienen den vollen Schutz der amerikanischen Regierung und sollten nicht Objekt von leichtfertiger oder politisch motivierter Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder jedes anderen ausländischen Gerichts werden."

Das Gesetz wurde zunächst im Mai 2001 vom Repräsentantenhaus gebilligt, jedoch nach einer knappen Abstimmung im Senat in eine Art Vermittlungsausschuss gegeben, welcher den Gesetzentwurf am 20. Dezember 2001 erfreulicherweise ablehnte. Nach Einschätzung von Nichtregierungsorganisationen ist aber damit zu rechnen, dass die Vorlage irgendwann in neuem Gewand auf die Tagungsordnung gelangen könnte.

Trotzdem versuchen die USA weiterhin die Arbeit des Gerichtshofes zu blockieren und dessen Wirksamkeit zu schwächen. Nach Agenturmeldungen vom 22.7.2002 sind die Amerikaner an mehrere Unterzeichnerstaaten herangetreten, um diese zur Unterzeichnung bilateraler Nichtauslieferungsabkommen zu bewegen, die eine Anklage von US-Soldaten vor dem Gerichtshof verhindern sollen. Die USA berufen sich dabei auf Art. 98 Absatz 2 des Statuts, der ihrer Ansicht nach solche Abkommen nicht verbiete. Nach Angaben der amerikanischen UN-Botschaft sollte Deutschland dabei eine Schlüsselposition zukommen. "Die Haltung der Deutschen ist für uns in dieser Frage besonders wichtig", wurde ein hochrangiger Mitarbeiter des US-Außenministeriums zitiert. "Deutschland verfügt in Europa über ein großes Gewicht. Das Verhalten der Bundesregierung hat Signalwirkung." Da Deutschland sich von Anfang an für einen starken IStGH eingesetzt hat, ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Regierung Schroeder ein solches Dokument unterzeichnen würde. Auch die Schweiz hat dies jüngst abgelehnt. Leider haben sich bisher schon 13 Staaten dem amerikanischen Druck gebeugt und unterzeichnet. Dies sind im einzelnen: Afghanistan, Dominikanische Republik, Gambia, Honduras, Israel, Marshall Inseln, Mauretanien, Vereinigte Staaten von Micronesien, Osttimor, Palau, Rumänien, Tadschikistan und Usbekistan.

Trotz der ablehnenden Haltung der EU-Kommission wollen sich die beiden EU-Staaten Großbritannien und Italien dem Druck der USA beugen und haben neben Kolumbien und den Philippinen ihr Bereitschaft zur Unterzeichnung bereits signalisiert. Möglicherweise werden auch einige EU-Beitrittsstaaten in Osteuropa diesem Druck nachgeben, um ihren Nato-Beitritt nicht zu gefährden. Manche Beobachter sehen darin den beginnenden Untergang dieses Projektes eines internationalen Strafgerichtes.

Auch im Weltsicherheitsrat hat die amerikanische Regierung kürzlich einen beachtlichen Erfolg erzielt, indem sie damit drohte die Verlängerung des das am 15. Juli ausgelaufenen Mandats für die UN-Friedensmission in Bosnien zu blockieren. Da Washington ungefähr ein Viertel aller friedenserhaltenden Maßnahmen finanziell trägt, haben die 15 Mitglieder des Weltsicherheitsrats trotz Bedenken einiger europäischer Regierungen einstimmig eine Kompromisslösung dahingehend beschlossen, dass Friedenssoldaten aus Ländern, die das Statut nicht unterzeichnet haben, für ein Jahr von einer Strafverfolgung ausgenommen werden. Auch dies schwächt von Beginn an die kraftvolle und unabhängige Arbeit dieses Gerichtshofes. Sollten diese politischen Mittel alle nicht ausreichen, haben die Amerikaner angeblich sogar schon einen Befreiungsplan ausgearbeitet, für den Fall daß einer ihrer Staatsbürger in Den Haag oder Berlin inhaftiert wird!

Nachdenklich stimmt mich auch ein Artikel der Zeitung „Freitag“ vom 16.8.2002 über den Milosevic-Prozess vor dem Jugoslawien-Tribunal in Den Haag. Angeblich habe der Zeuge Markovic, ehemaliger serbischer Geheimdienstchef bei seiner Zeugenaussage davon gesprochen, dass er während seiner 17 Monate andauernden Haft in einem Belgrader Gefängnis gefoltert worden sei,

um ihm Aussagen gegen Milosevic abzupressen. Sollte sich dieser Vorwurf bestätigen, wird sich dies auch auf die Arbeit des IStGH hinsichtlich der Frage auswirken, ob unter Folter abgepresste belastende Aussagen überhaupt als Beweismittel verwendet werden dürfen.

Jedoch sollten wir uns nicht entmutigen lassen, denn immerhin hat Malawi am 19. September als 81. von 139 Unterzeichnerstaaten die Ratifizierung vollzogen. Auch ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis möglicherweise die ersten Schriftsätze bei deutschen Gerichten eingehen, in denen die Vereinigten Staaten von Amerika mit Hilfe des neuen Völkerstrafgesetzbuches belangt werden sollen. Die USA haben die deutsche Gesetzgebung bislang kommentarlos hingenommen, obwohl das Werk vom Justizministerium in sechs Sprachen im Internet veröffentlicht wurde.

In einem Artikel der FAZ vom 12.9.2002 setzt sich der Autor mit der interessanten Frage auseinander, inwieweit ein Angriff der Amerikaner und ihrer Alliierten auf den Irak eine Strafbarkeit nach dem Statut des IStGH begründen würde.

Auch Israel könnte wegen seiner umstrittenen Siedlungspolitik in den Palästinensergebieten eine Anklage vor dem Gerichtshof drohen. Dies ergibt sich sogar aus einem Gutachten des israelischen Chefanklägers Rubinstein, in dem die Ansiedlung von Israelis in den besetzten Gebieten als Verstoß gegen internationales Recht angesehen wird. Nach einem Bericht der Tageszeitung "Jediot Achronot" soll eine Spezialabteilung des Justizministeriums in Jerusalem die Konsequenzen des neuen Strafgerichtshofs für Israel ausloten.

Sicher ist, daß sich nicht alle Täter präventiv von ihren Verbrechen abhalten lassen werden oder alle Verantwortlichen gefasst werden können, jedoch bleibt zu hoffen, daß einige Schwerverbrecher in Zukunft ihr Treiben zumindest einschränken, da sie ab sofort befürchten müssen, vor den Internationalen Strafgerichtshof gestellt zu werden.

© by Jochen Birk
Stand: 10. Oktober 2002